
Wenn der Kunde nicht zahlt...

Nicht selten kommt es vor, dass Handwerker ihre Leistung ordnungsgemäß erbringen, aber vom Kunden die vereinbarte Vergütung nicht erhalten. In diesem Merkblatt zeigen wir Ihnen auf, welche Möglichkeiten Sie haben, um Ihre Forderung durchzusetzen.

1. Zahlungserinnerung und Mahnung

Sie sollten den Kunden zunächst mit einem Schreiben an die Zahlung zu erinnern, da nicht auszuschließen ist, dass dieser die Zahlung lediglich vergessen hat. Erfolgt auf die Erinnerung/en dennoch keine Zahlung, so empfiehlt es sich im nächsten Schritt, den Kunden in einem weiteren Schreiben, unter Setzung einer Frist, anzumahnen. Es empfiehlt sich, den Kunden aufzufordern, die Zahlung binnen einer von Ihnen gesetzten Frist (z.B. 10 oder 14 Tage) vorzunehmen. In dem Mahnschreiben können Sie dem Kunden dann auch erklären, dass Sie, falls Sie innerhalb der von Ihnen genannten Frist keinen Zahlungseingang feststellen, gerichtliche Schritte gegen ihn geltend machen werden.

2. Gerichtliches Mahnverfahren / Klageverfahren

Zahlt der Kunde trotz Zahlungserinnerung/en und Mahnung/en nicht, so hilft in der Regel nur die gerichtliche Geltendmachung der Forderung. Die Durchsetzung der Forderung kann hierbei entweder durch ein gerichtliches Mahnverfahren oder ein Klageverfahren erfolgen.

(1) Das gerichtliche Mahnverfahren

1.1. Mahnbescheid

Zunächst müssen Sie als Gläubiger der Forderung einen Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids stellen. Unabhängig vom Streitwert ist für das gerichtliche Mahnverfahren das Amtsgericht zuständig, bei dem Sie als Antragsteller ihren Sitz haben. Für Hessen ist ausschließlich das **Amtsgericht Hünfeld** zuständig. Für den Antrag gibt es amtliche Vordrucke.

Das Gericht prüft den Antrag nur in formaler Hinsicht, nicht jedoch, ob der Anspruch auch tatsächlich besteht. Der Mahnbescheid wird dem Antragsgegner zugestellt. Nach erfolgter Zustellung hat dieser die Möglichkeit innerhalb von zwei Wochen gegen den Mahnbescheid Widerspruch einzulegen. Legt der Antragsgegner Widerspruch ein, wird das Verfahren an das zuständige Prozessgericht abgegeben, wenn Sie oder der Antragsgegner die Durchführung des streitigen Verfahrens beantragen. Mit Abgabe an das Prozessgericht kommt es dann zur Durchführung eines streitigen Verfahrens vor

Gericht, d.h. die Forderung wird im Rahmen eines normalen Zivilprozesses verhandelt, indem Sie ihren Anspruch dann in einer Klage begründen müssen.

1.2. Vollstreckungsbescheid

Erfolgt innerhalb der zweiwöchigen Frist kein Widerspruch und zahlt der Antragsgegner auch nicht die Forderung, haben Sie die Möglichkeit den Erlass eines Vollstreckungsbescheids zu beantragen. Der Vollstreckungsbescheid wird dem Antragsgegner ebenfalls vom Gericht zugestellt. Der Antragsgegner hat auch hier zwei Wochen Zeit, sich gegen den Vollstreckungsbescheid zu wehren, indem er dagegen Einspruch einlegt. Legt der Antragsgegner Einspruch ein, gibt das Gericht die Streitsache von Amts wegen an das zuständige Prozessgericht zur Durchführung des streitigen Verfahrens ab. Erfolgt kein Einspruch, wird nach Ablauf der zweiwöchigen Frist der Vollstreckungsbescheid rechtskräftig. Damit haben Sie einen vollstreckbaren Titel, mit dem Sie gegen den Schuldner nun die Zwangsvollstreckung betreiben können.

(2) Das Klageverfahren

Machen Sie ihre Forderung im Rahmen einer Klage geltend, so müssen Sie eine entsprechende Klageschrift bei Gericht einreichen, indem Sie ihren Anspruch begründen. In der Regel stellt das Gericht dem Klagegegner die Klage zu und fordert diesen auf, innerhalb einer Frist anzuzeigen, ob er sich gegen die Klage verteidigen will und setzt ihm gleichzeitig eine weitere Frist zur Klageerwiderung. Hat das Gericht alle notwendigen Erkenntnisse erlangt, bestimmt es in der Regel einen Termin zur mündlichen Verhandlung. In der mündlichen Verhandlung kann es dann unter anderem auch zu einer Beweisaufnahme kommen, indem z.B. Zeugen oder Sachverständige vernommen werden.

Das Klageverfahren endet, (wenn es z.B. zu keinem Vergleich kommt), mit einem Urteil. Mit dem Urteil haben Sie einen vollstreckbaren Titel, mit dem Sie dann gegen den Schuldner die Zwangsvollstreckung betreiben können.

(3) Mahn- oder Klageverfahren?

Das Mahnverfahren ist im Gegensatz zu einem Klageverfahren eine einfachere, kostengünstigere und schnellere Möglichkeit, seinen Zahlungsanspruch gegen den Schuldner durchzusetzen. Sinnvoll ist das gerichtliche Mahnverfahren aber in den Fällen, in denen der Zahlungsanspruch unstreitig ist, d.h. der Schuldner keine Einwendungen gegen die Forderung hat, oder mit einer Einwendung nicht zu rechnen ist. Ist hingegen damit zu rechnen, dass der Schuldner sich gegen die Forderung wehren wird, so bietet sich das gerichtliche Mahnverfahren nicht an, da mit Widerspruch bzw. Einspruch des Antraggegners das Mahnverfahren in ein normales Klageverfahren übergeht. In diesem Fall haben Sie mit der Beantragung des Mahnbescheids lediglich Zeit verloren.

HINWEIS: Die Merkblätter enthalten erste Hinweise und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es kann eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Obwohl die Merkblätter mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.